



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Finanzreglement

Règlement des finances

Ausgabe / Édition 06/2021
2021

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.
En cas de doute, la version allemande fait foi.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst gestützt auf § 21a) der Verfassung vom 18. Dezember 2018 das folgende Finanzreglement.

Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zweck Dieses Reglement legt die Finanzkompetenzen der Organe der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS fest und regelt die Grundsätze der Budgetierung und Rechnungslegung.

II. Organe

Art. 2 Die Synode

Synode ¹ Gemäss § 21 der Verfassung erlässt die Synode das Finanzreglement, setzt die Geschäftsprüfungskommission ein, bezeichnet die Revisionsstelle, genehmigt die Rechnung und beschliesst den Voranschlag.

² In Auslegung dieser Bestimmungen legt dieses Reglement fest, dass die Synode

- a) freie Fonds errichtet (Art. 6),
- b) die Jahresrechnung und die Ergebnisverwendung genehmigt (Art. 7),
- c) den Voranschlag beschliesst (Art. 8),
- d) neue Projekte des Voranschlags beschliesst (Art. 9),
- e) neue «Dienste und Angebote» beschliesst (Art. 10),
- f) über den Umgang mit Budgetüberschreitungen beschliesst, (Art. 11),
- g) den Finanzplan zur Kenntnis nimmt (Art. 12),
- h) über die Vergabe von Darlehen an Dritte entscheidet,
- i) die Revisionsstelle für ein bis drei Jahre wählt.

³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft gemäss § 23 der Verfassung die Jahresrechnung und den Voranschlag. Sie kann darüber hinaus Zwischenkontrollen veranlassen.

Art. 3 Der Rat

Rat ¹ Gemäss § 28 der Verfassung bestimmt der Rat die Ziele und Mittel seiner Tätigkeit, erarbeitet jährliche Voranschläge und Jahresrechnungen.

² In Auslegung dieser Bestimmungen legt dieses Reglement fest, dass der Rat

- a) Für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlich ist,
- b) zweckgebundene Fonds errichtet (Art. 6),

- c) die Jahresrechnung erstellt (Art. 7),
- d) den Voranschlag erarbeitet (Art. 8),
- e) Anträge für neue Projekte erarbeitet (Art. 9),
- f) Anträge für neue «Dienste und Angebote» erarbeitet (Art. 10),
- g) die Einhaltung des Voranschlags verantwortet,
- h) den Finanzplan erarbeitet (Art. 12),
- i) das interne Kontrollsystem beschliesst und verantwortet, zu dem zwingend das Vier-Augen Prinzip und die Funktionentrennung gehören,
- j) die Anlageverordnung erlässt und über die Anlagestrategie entscheidet, die sich an den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters- Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV II) orientiert und ethische Standards enthält,
- k) über die Besoldung der Mitarbeitenden entscheidet (Art. 28),
- l) eine ihn beratende Finanzkommission des Rates bestellt.

Art. 4 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle

Revisionsstelle

- a) prüft die Jahresrechnung und die Einhaltung der Rechnungslegungsstandards,
- b) berichtet Rat und Synode.

III. Rechnungslegung und Voranschlag

Art. 5 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungsführung erfolgt nach Swiss Kern-GAAP FER und GAAP FER 21.

Grundsätze

Art. 6 Fonds

¹ Der Rat errichtet Fonds für zweckgebundene Zuwendungen, die nicht im laufenden Geschäftsjahr verwendet werden können. Er erlässt dazu eine Verordnung im Sinne der Zweckbestimmung.

Fonds

² Die Synode kann freie Fonds errichten. Sie erlässt dafür ein Reglement, das mindestens den Verwendungszweck und die Verfügungsberechtigung regelt.

Art. 7 Jahresrechnung

¹ Der Rat legt der Synode die Jahresrechnung jeweils in der Sommersynode zur Genehmigung vor.

Jahresrechnung

² Die Präsentation der Jahresrechnung umfasst ein Kalenderjahr und enthält die Bilanz, die Betriebsrechnung, die Geldflussrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und den Anhang.

³ In der Betriebsrechnung werden Projekte und «Dienste und Angebote» separat mit je der Gesamtsumme ausgewiesen.

⁴ Die Jahresrechnung enthält Erläuterungen zu den Aufwendungen, die um mehr als 10% mindestens aber um 10 TCHF vom Voranschlag abweichen.

⁵ Der Rat legt der Synode eine detaillierte Übersicht der Projekte, der «Dienste und Angebote» und des Strukturaufwands zur Kenntnis vor und erläutert die Abweichungen zum Voranschlag.

Art. 8 Voranschlag

Voranschlag

¹ Der Rat legt der Synode den Voranschlag des Folgejahres jeweils in der Herbstsynode zum Beschluss vor.

² Die Synode beschliesst über die Betriebsrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und die Mitgliederbeiträge.

³ Die Betriebsrechnung enthält das Budget für Projekte und «Dienste und Angebote» separat mit je der Gesamtsumme.

⁴ Die Vorhaben des Rates und die geplanten Aufwendungen für Projekte, «Dienste und Angebote» und die Struktur sind im Voranschlag zu erläutern und der Synode zur Kenntnis vorzulegen.

Art. 9 Neue Projekte

Neue Projekte

¹ Projekte sind einmalige Ereignisse mit einem bestimmten Anfang und einem bestimmten Ende.

² Der Rat legt der Synode, separat und vorgängig zum Voranschlag, Anträge für Projekte vor, die einen Aufwand von mehr als 100 TCHF generieren.

³ Der Projektantrag enthält mindestens einen detaillierten Projektbeschrieb und die erwarteten Personal- und Sachaufwendungen pro Geschäftsjahr. Die Synode entscheidet über die Gesamtsumme.

⁴ Der Rat legt der Synode in jedem Geschäftsjahr eine detaillierte Abrechnung und ggf. Anpassungen für die Folgejahre vor. Nach Abschluss des Projektes erfolgt eine Gesamtabrechnung.

Art. 10 Dienste und Angebote

Dienste und Angebote

¹ «Dienste und Angebote» sind fortlaufende Aufgaben der EKS, die nach GAAP FER 21 ebenfalls als Projektaufwand gezeigt werden.

² Der Rat legt der Synode die «Dienste und Angebote» mit einem jährlichen Aufwand von mehr als 50 TCHF einmal pro Legislatur zur Genehmigung vor.

³ Der Rat legt der Synode, separat und vorgängig zum Voranschlag, Anträge für neue «Dienste und Angebote» vor, die einen jährlichen Aufwand von mehr als 50 TCHF generieren.

⁴ Der Antrag enthält mindestens einen detaillierten Beschrieb und die erwarteten Personal- und Sachaufwendungen pro Geschäftsjahr.

⁵ Der Rat legt der Synode am Ende des ersten Geschäftsjahres nach der Genehmigung eine detaillierte Abrechnung und ggf. erwartete Abweichungen in den Folgejahren vor. Die Synode entscheidet, ob der Rat im Folgejahr noch einmal eine gesonderte Rechnung vorlegen muss oder ob die Berichterstattung im Rahmen der Jahresrechnung stattfindet.

⁶ Die Beendigung der von der Synode genehmigten «Dienste und Angebote» oder eine wesentliche Leistungsänderung ist der Synode zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 11 Abweichungen vom Voranschlag und Budgetüberschreitungen bei Projekten und «Diensten und Angeboten»

¹ Abweichungen in den einzelnen Positionen der Betriebsrechnung, die 10% und 10 TCHF übersteigen, sind in der Jahresrechnung zu begründen. Die Genehmigung erfolgt mit der Genehmigung der Jahresrechnung.

Abweichungen

² Budgetüberschreitungen für von der Synode separat genehmigte Projekte von mehr als 20% und um mehr als 50 TCHF sind der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Soweit organisatorisch möglich, ist die Genehmigung vor Eingehung neuer Verpflichtungen einzuholen.

³ Budgetüberschreitungen für von der Synode genehmigte «Dienste und Angebote» von mehr als 20% und um mehr als 20 TCHF sind der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Soweit organisatorisch möglich, ist die Genehmigung vor Eingehung neuer Verpflichtungen einzuholen.

⁴ Mehraufwendungen die keinen Aufschub erlauben oder nicht beeinflussbaren Ausgaben sind vorbehalten.

⁵ Budgetüberschreitungen, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge gegenüberstehen, gelten nicht als Überschreitung, sie sind aber in der Jahresrechnung bzw. in der Projektabrechnung und der Abrechnung der neuen «Dienste und Angebote» auszuweisen.

Art. 12 Finanzplan

¹ Der Rat legt der Synode jeweils in der Herbstsynode den Finanzplan der auf den Voranschlag folgenden vier Jahre zur Kenntnis vor.

Finanzplan

² Der Finanzplan enthält die Betriebsrechnung und die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

³ Der Finanzplan berücksichtigt die finanzielle Entwicklung der Mitgliedkirchen. Die Vorhaben des Rates und die damit verbundenen Aufwendungen sind detailliert zu erläutern.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

- Mitgliederbeiträge
- ¹ Nach Genehmigung des Voranschlags durch die Synode sind den Mitgliedkirchen die von ihnen zu leistenden Beiträge unverzüglich mitzuteilen.
 - ² Die durch die Mitgliedkirchen zu leistenden Beiträge sind je zur Hälfte bis 30. April und 31. Oktober jeden Jahres zu entrichten (§ 38 der Verf.).
 - ³ Der Verteilschlüssel basiert auf der Anzahl der Kirchenmitglieder einer Mitgliedkirche und berücksichtigt deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die genaue Berechnung ist im Anhang geregelt.
 - ⁴ Der Verteilschlüssel gilt auch für ausserordentliche Beiträge gemäss § 39 der Verfassung.

IV. Sonstiges

Art. 14 Liegenschaften

- Liegenschaften
- Liegenschaften dürfen nur mit Zustimmung der Synode erworben oder veräussert werden.

Art. 15 Kollekten

- Kollekten
- ¹ Die Synode kann Kollekten für besondere Zwecke empfehlen. Die Mitgliedkirchen führen diese unter Beachtung der für sie geltenden kirchlichen Ordnungen innert der festgesetzten Frist durch und liefern die Kollektenerträge anschliessend ab.
 - ² Der Rat führt die Kollekte dem bestimmten Zweck zu oder legt sie in einen zweckbestimmten Fonds ein.

Teil B: Entschädigungen und Besoldung

I. Synodepräsidium, Ausschüsse, Kommissionen, Konferenzen und Arbeitsgruppen sowie beratende Gremien

Art. 16 Tagessatz

- Tagessatz
- ¹ Für Sitzungen des Synodepräsidiums, der strategischen Ausschüsse, Kommissionen, Konferenzen, Arbeitsgruppen und weiterer Gremien werden 200 CHF für einen ganzen Tag und 100 CHF für einen halben Tag vergütet. Vorsitzende und Protokollführende haben Anspruch auf ein doppeltes Sitzungsgeld.

² Als Sitzung gelten von der Präsidentin oder dem Präsidenten eines Gremiums einberufene oder bewilligte Zusammenkünfte.

³ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident erhält zusätzlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 4'000 CHF, die Vizepräsidenten in Höhe von je 2'000 CHF pro Geschäftsjahr.

⁴ Die GPK-Präsidentin oder der GPK-Präsident erhält zusätzlich eine pauschale Entschädigung von 4'000 CHF pro Geschäftsjahr.

⁵ Telefon- und Videokonferenzen unter 2 Stunden werden mit 50 CHF vergütet.

Art. 17 Weitere Bestimmungen

¹ Entschädigungen für Personen, die ihre Aufgabe unter Zustimmung ihres Arbeitgebers wahrnehmen und für die entsprechende Zeit entlohnt werden, werden dem Arbeitgeber direkt vergütet.

Weiteres

² Auf Entschädigungen nach diesem Reglement kann zu Gunsten der EKS verzichtet werden.

Art. 18 KKP

Für die Konferenz der Kirchenpräsidenten werden keine Sitzungsgelder vergütet.

KKP

II. Rat

Art. 19 Grundentschädigung

¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine Grundentschädigung für Ratssitzungen, die Synode, die Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Gremien sowie die weitere Ratsarbeit und Absprachen mit der Geschäftsstelle einschliesslich Vor- und Nacharbeit.

Entschädigung

² Die Entschädigung erfolgt nach Funktionsstufe 4N des Lohnsystems der Geschäftsstelle gemäss Anhang 2 (Basis Mittellinie, Alter 55 Jahre).

³ Die Brutto-Jahresentschädigung wird analog der Mitarbeitendenbesoldung der Teuerung angepasst.

⁴ Die Grundentschädigung wird monatlich ausbezahlt.

⁵ Die festen Verpflichtungen der Ratsmitglieder entsprechen einem Teilzeitpensum von 25%.

⁶ Weitere 25 Stellenprozente stehen für einen höheren Arbeitsaufwand einzelner Ratsmitglieder zur Verfügung. Der Rat entscheidet, wie diese einvernehmlich und gemäss der Anforderung und Arbeitsbelastung nachvollziehbar auf die Ratsmitglieder verteilt werden.

⁷ Wird für die Präsidentin oder den Präsidenten ein Beschäftigungsgrad unter 100% vereinbart, kann der Rat beschliessen, die Differenz zwischen den effektiven Stellenprozenten und 100% auf die übrigen Ratsmitglieder aufzuteilen.

⁸ Die Synode kann auf Antrag des Rates in ausserordentlichen Situationen nach einem Rücktritt oder einer Abwahl eine Entschädigung beschliessen.

Art. 20 Sozialversicherungen

Sozialversiche-
rungen

¹ Die Ratsmitglieder sind in der Pensionskasse der Geschäftsstelle versichert.

² Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richtet sich nach den Bestimmungen der Personalordnung der Geschäftsstelle.

³ Soweit die Grundentschädigung nicht dem Ratsmitglied, sondern dem Arbeitgeber überwiesen werden, entfällt die Sozialabgabepflicht. Vorbehalten bleibt die Mehrwertsteuerpflicht des jeweiligen Arbeitgebers.

III. Präsidentin oder Präsident

Art. 21 Entschädigung

Entschädigung

¹ Die Entschädigung erfolgt nach Funktionsstufe 4N des Lohnsystems der Geschäftsstelle gemäss Anhang 2 (Basis Mittellinie 55 Jahre).

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Funktionszulage in Höhe von CHF 20'000 pro Geschäftsjahr.

³ Die Präsidentin oder der Präsident versehen mindestens ein Arbeitspensum von 80%.

Art. 22 Sozialversicherungen und Nebenleistungen

Sozialversiche-
rungen

¹ Die Entschädigung ist sozialabgabepflichtig und wird mit einem Lohnausweis als Einkommen ausgewiesen.

² Die Präsidentin oder der Präsident ist in der Pensionskasse der Geschäftsstelle versichert.

³ Der Ferienanspruch und die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richten sich nach den Bestimmungen der Personalordnung der Geschäftsstelle.

⁴ Einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit Wohnsitz ausserhalb der Region Bern wird eine Unterkunft in der Grösse einer 1 ½-Zimmer-Wohnung zur Verfügung gestellt.

Art. 23 Abgangs- und Übergangentschädigung

¹ Wird eine Präsidentin oder ein Präsident nach ein oder zwei Amtsperioden und nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht wiedergewählt oder steht aufgrund von Krankheit zur Wiederwahl nicht zur Verfügung, hat sie oder er während einem Jahr Anspruch auf 50% der Entschädigung des letzten Amtsjahres.

Abgangsent-
schädigung

² Übersteigt bei einer Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit das Erwerbseinkommen den Betrag von 50'000 CHF, wird die Entschädigung um die Hälfte des Verdienstes gekürzt. Die oder der Anspruchsberechtigte erbringt einen Verdienstnachweis.

³ Die Synode kann auf Antrag des Rates in ausserordentlichen Situationen nach einem Rücktritt oder einer Abwahl eine Entschädigung beschliessen.

IV. Geschäftsstelle

Art. 24 Anstellung

¹ Der Rat stellt die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ein.

Anstellung

² Er kann diese Aufgabe mit einer gesonderten Verordnung an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 25 Lohnsystematik

¹ Die Entlohnung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle basiert auf Lohnbändern, die für unterschiedliche Funktionen definiert sind. Sie orientieren sich an ortsüblichen Löhnen des Standorts Bern.

Lohnsystematik

² Über die Einstufung der einzelnen Mitarbeitenden und den konkreten Lohn entscheidet der Rat. Er kann diese Aufgabe an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 26 Funktionszulagen und Prämien

¹ Nach 10, 15, 20, 25 usw. Anstellungsjahren wird jeweils eine einmalige Treueprämie von 2'000 CHF gezahlt oder es werden einmalig fünf zusätzliche Urlaubstage gewährt. Teilzeitmitarbeitenden wird die Treueprämie pro rata ausbezahlt oder die Urlaubstage werden pro rata gewährt.

Zulagen und Prä-
mien

² Über Funktionszulagen und Prämien für besondere Leistungen entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 27 Weitere Bestimmungen

Alle weiteren die Mitarbeitenden betreffenden Regelungen bestimmt der Rat in einer gesonderten Verordnung.

Weitere Bestim-
mungen

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 28 Sitzungen

Sitzungen

¹ Sitzungen mit Dauer über vier Stunden gelten als ganzer Tag. Für kürzere Sitzungen wird ein halber Tag vergütet.

² Für Reisezeiten von 50 Minuten und mehr können bis zu 60% der Reisezeit als Sitzungszeit angerechnet werden.

³ Sitzungen können auch als Video- und Telefonkonferenzen stattfinden.

Art. 29 Spesen

Spesen

Auslagen- und Aufwendungsersatz erfolgt nach Massgabe der Spesenordnung der EKS.

Art. 30 Einkünfte

Einkünfte

Einkünfte, die durch eine Tätigkeit im Rahmen des Mandats oder der Anstellung bei der EKS erzielt werden, sind der Arbeitgeberin abzuführen.

Art. 31 Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Finanzreglement vom 15. Juni 1971, die «Verordnung über die Entschädigung des Rates» vom 19. August 2010 und die «Verordnung über Sitzungsgelder und Honorare» vom 4. April 2007 und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 15. Juni 2021

Die Präsidentin der Synode

Die Geschäftsleiterin

Anhang 1: Beitragsschlüssel

Art. 1 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliedkirchen entrichten einen Mitgliederbeitrag, der jährlich von der Synode festgelegt wird.

Mitgliederbeitrag

Art. 2 Anwendungsbereich

Der Beitragsschlüssel wird angewendet auf

Anwendungsbereich

- Den Voranschlag der EKS
- Ausserordentliche Beiträge und Garantien

Art. 3 Berechnungsfaktoren

Für die Berechnung des Beitrages werden folgende Faktoren berücksichtigt:

Berechnungsfaktoren

- Der Mitgliederzahl (M)
- Durchschnittlicher Beitrag pro Mitglied (B_{MW})
- Kirchenfaktor (K)

Art. 4 Erhebungsperioden

¹ Die Mitgliederzahlen werden alle zwei Jahre in den Jahren mit geraden Endziffern erhoben.

Erhebungsperioden

² Der Kirchenfaktor wird einmal pro Legislatur überprüft.

³ Bei tiefgreifenden Änderungen der Berechnungsfaktoren einer Mitgliedkirche kann der Rat für diese eine Zwischenerhebung veranlassen.

Art. 5 Mitgliederzahl M

Für die Mitgliederzahl sind die Zahlen der Kirchenregister oder anderer zuverlässiger Statistiken der Kirchen massgebend. Abweichungen zu den Zahlen des statistischen Bundesamtes müssen plausibel sein.

Mitgliederzahl

Art. 6 Ressourcenindex der Kantone

Entfällt

Ressourcenindex

Art. 7 Kirchenfaktor K

Kirchenfaktor

Der Kirchenfaktor berücksichtigt die finanziellen Möglichkeiten der Mitgliedkirchen.

Er wird berechnet aus der Summe folgender Kriterien:

1. Ressourcenindex der Kantone
2. Finanzierung (Kirchensteuer nat. und jur. Personen, Staatsbeiträge, sonstige Erträge)
3. Anteil der Reformierten

Art. 8 Berechnung

Berechnung

¹ Der prozentuale Anteil G_i einer Mitgliedkirche am Beitrag B_i beträgt:¹

$$B_i = \frac{M_i * B_{MW} * K_i}{\sum_{i=1}^{24} (M_i * B_{MW} * K_i)} * (B - B_{EMK} - B_{EELG})$$

$$G_i = \frac{B_i}{\sum_{i=1}^{26} B_i}$$

² Für die Evangelisch-Methodistische Kirche und die Église évangélique libre de Genève wird ein fester Beitrag festgelegt.²

Erläuterung

Die Mitgliederzahl einer Kirche wird mit dem durchschnittlichen Beitrag pro Kirchenmitglied und dem Kirchenfaktor multipliziert. Der so errechnete Beitrag einer Kirche wird durch die Summe aller errechneten Einzelbeiträge (ohne EMK und EELG) dividiert und mit dem von der AV beschlossenen Gesamtbeitrag, abzüglich der Beiträge der EMK und der EELG, multipliziert

Der Prozentuale Anteil aller 26 Mitgliedkirchen ergibt sich aus dem Einzelbeitrag einer Kirche dividiert durch den Gesamtbeitrag.

Der durchschnittliche Beitrag berechnet sich aus dem von der Synode beschlossenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Gesamtzahl der Kirchenmitglieder.

Art. 9 Übergangsregelung

Übergangsregelung

Entfällt

¹ i: Variable für einzelne Mitgliedkirchen

² Die Église libre de Genève ist Ende 2020 aus der EKS ausgetreten, der Beitrag B_{EELG} ist daher Null.

Art. 10 Solidarfonds

Entfällt

Solidarfonds

Art. 11 Schlussbestimmungen

Dieser Anhang ersetzt das Reglement Beitragsschlüssel vom 20. Juni 2016.

Schlussbestimmungen
|

Anhang 2: Lohnsystem

Art. 1 Grundsätze

Grundsätze

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS verfolgt eine faire, anforderungsgerechte, markt- und leistungsbezogene Lohnpolitik.

² Das Lohnsystem gilt für alle Mitarbeitenden.

³ Es ist transparent, nachvollziehbar und einfach zu handhaben.

Art. 2 Grundlagen des Lohnsystems

Grundlagen

¹ Die Entlohnung basiert auf Salärvergleichen, die die Firma CEPEC für verschiedene Branchen und Regionen erstellt. Für die EKS ist die öffentliche Verwaltung in der Region Bern die Referenzgrösse.

² Jeder und jede Mitarbeitende ist einer Funktionsstufe zugeordnet, für die jeweils ein Lohnband gilt.

Art. 3 Funktionsstufen

Funktionsstufen

¹ Alle in der EKS wahrgenommenen Funktionen sind in einem Funktionenkatalog aufgeführt und einer Funktionsstufe zugeordnet. Massgebend für die Zuordnung der Funktionen zu den Funktionsstufen sind

- der Umfang der Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung,
- die Komplexität der Aufgabe,
- die daraus resultierenden Anforderungen an Qualifikation und Ausbildung.

² Die Definition und Beschreibung der Funktionen, die als Basis für die Zuordnung zu den Funktionsstufen dienen, werden durch die Geschäftsstelle einmal pro Legislatur überprüft und der Synode ggf. zur Anpassung vorgelegt.

³ Die Synode genehmigt für jede Funktionsstufe eine Lohnspanne. Sollte die Berechnung aus dem Salärvergleich eine abweichende Lohnspanne ergeben, ist diese der Synode zur Genehmigung vorzulegen

Art. 4 Lohnbänder

Lohnbänder

¹ Aus den bei der Referenzgruppe erhobenen Lohndaten ermittelt die Firma CEPEC für jede Funktionsstufe eine Lohnleitlinie (Mittellinie). Diese bildet die durchschnittliche Lohnhöhe in Abhängigkeit des Alters ab.

² Die Lohnleitlinien verlaufen mit zunehmendem Alter ansteigend und widerspiegeln damit den Zuwachs an Berufs- und Lebenserfahrung. Ab dem 55. Lebensjahr werden die Lohnleitlinien auf der erreichten Höhe konstant gehalten.

³ Entlang den Lohnleitlinien definiert die EKS ein Lohnband von +/- 10%, innerhalb dessen sich die Löhne der Mitarbeitenden bewegen.

Art. 5 Einstufung

¹ Die grundsätzliche Einstufung in ein bestimmtes Lohnband ergibt sich aus der Funktion und den Anforderungen an den Stelleninhaber.

Einstufung

² Grundlage des Lohnes ist die Mittellinie. Kriterien zur Abweichung sind insbesondere:

- der bei der Anstellung ausgehandelte Anfangslohn, der in der Regel unterhalb der Mittellinie liegt und von der Arbeitgeberin und Arbeitnehmenden akzeptiert wurde,
- eine innerhalb der Funktionsstufe vom Durchschnitt abweichende Aufgabenstellung und Verantwortung.

Art. 6 Entwicklung der Lohnsumme und der individuellen Lohnhöhe

Der Rat beschliesst jährlich über die Entwicklung der Lohnsumme. Er legt dabei den Gesamtbetrag für die Teuerung bzw. eine allgemeine Lohnerhöhung und den für individuelle Lohnerhöhungen fest.

Lohnsumme und -höhe

Art. 7 Jährliche Überprüfung der Lohnsumme und der individuellen Lohnhöhe

¹ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter entscheidet über individuelle Lohnerhöhungen im Rahmen des vom Rat vorgegebenen Budgets.

Überprüfung

² Über die Lohnerhöhung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters entscheidet der Rat.

Art. 8 Funktionsstufen

¹ Die Funktionsstufen bestehen aus Haupt- und Zwischenstufen. Zu jeder Hauptstufe gibt es eine Zwischenstufen, in die ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Personengruppe dann eingestuft wird, wenn ihre oder seine Aufgaben und Funktionen prinzipiell der Hauptstufe entsprechen, er oder sie darüber hinaus aber weitreichendere Aufgaben oder eine höhere Verantwortung hat.

Funktionsstufen

² Die Funktionsstufen sind wie folgt definiert:

CEPEC-Stufe	Funktion	Anforderungen, charakteristische Aspekte	Lohnspanne in TCHF
4N	Präsidentin / Präsident	gewählt	130-180
	Ratsmitglieder	gewählt	130-180
	Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter	Universitätsabschluss. Gute Kenntnisse in Theologie und in Betriebswirtschaft. Führungserfahrung in der Administration von Kirche oder Non-Profit-Organisationen.	130-180
5S4N	Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter	Universitätsabschluss. Gute Kenntnisse in Theologie und in Betriebswirtschaft. Führungserfahrung in Kirche oder Non-Profit-Organisationen.	110-170
5S	Bereichsleiterin / Bereichsleiter	Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit Kenntnissen in Theologie und im Fachbereich.	100-160
5N5S	Wissenschaftliche Mitarbeitende / Beauftragte	Universitätsabschluss in Theologie oder im geforderten Fachbereich mit theologischen Fachkenntnissen. Selbständig Vorbereitung der Ratsgeschäfte	90-145
5N	Fachmitarbeitende	Fachhochschulabschluss	80-135
6S	Wissenschaftliche Assistenzen	Unmittelbar nach Universitätsabschluss in Theologie, befristete Anstellung, ev. im Zusammenhang mit Dissertation	65-115
	Administrative Fachmitarbeitende	Kauffrau/Kaufmann mit Bachelor, eidgenössischem Fachausweis u.Ä.	65-115
	Webmaster	Berufserfahrung und eidgenössischer Fachausweis	65-115
6N	Administrative Assistenzen und Sachbearbeitende	Kauffrau/Kaufmann Profil E Abschluss im Fachbereich	60-95
	Mitarbeitende Buchhaltung	Kauffrau/Kaufmann Profil E	60-95
7S	Büromitarbeitende	Kauffrau/Kaufmann Profil B	50-80

